

Zwischen dem

Goethe-Institut / Alman Kültür Merkezi

vertreten durch die Institutsleitung, Frau Dr. Petra Cornelia Köppel-Meyer,

Atatürk Bulvarı 131K/1, 06420 Çankaya / ANKARA

- Auftraggeber (im Folgenden AG) -

und

Wach- und Sicherheitsdienst

vertreten durch den Geschäftsführer, _____,

- Auftragnehmer (im Folgenden AN) -

wird folgenden Vertrag über

Wach- und Sicherheitsdienst

im Dienstgebäude Atatürk Bulvarı 131K/1, 06420 Çankaya / ANKARA

geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1 Vertragsgegenstand.....	2
§ 2 Vertragsbestandteile	2
§ 3 Objektbeschreibung.....	3
§ 4 Umfang der Leistungen	3
§ 5 Pflichten des ANs	3
§ 6 Dienstleistungszeiten und Dienstleistungstage.....	4
§ 7 Preise	4
§ 8 Arbeitszeit und Vergütung.....	5
§ 9 Änderung der Preise.....	5
§ 10 Dienstleistungspersonal und Sicherheitsmaßnahmen.....	6
§ 11 Einsichts- und Kopierverbot / Benutzung technischer Einrichtungen.....	6
§ 12 Sicherheit.....	7
§ 13 Meldung von Mängeln und Schäden.....	7
§ 14 Schutzwürdige Unterlagen.....	7
§ 15 Haftung	7
§ 16 Zutritts- und Schlüsselregelung.....	8
§ 17 Laufzeit und Kündigung des Vertrages.....	8
§ 18 Fristlose Kündigung	9
§ 19 Sonstige Vertragsvereinbarungen	9
§ 20 Allgemeine Vertragsbedingungen	9
§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand	10

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der AN übernimmt ab 1. Mai 2025 den Wach- und Sicherheitsdienst am und im Dienstgebäude des AGs im Atatürk Bulvari, 06420 Çankaya / ANKARA, und der zugehörigen Außenanlage und dem Parkplatz.
- (2) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, den übrigen Anlagen zum Vertrag und dem Angebot des ANs vom _____.

§ 2 Vertragsbestandteile

Die Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus den folgenden Vertragsbestandteilen:

- a. diesem Vertrag (Anlage E), der Datenschutzerklärung Ankara (Anhang I) und aus der Erklärung zur Wahrung von Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit (Anhang F)
- b. der Leistungsbeschreibung des AGs (Anlage A) und insbesondere die ausgefüllte Kostenübersicht (Anlage G) und der Stellungnahme zu den Bewertungskriterien des Wach- und Sicherheitspersonals (Anlage D)
- c. dem Angebot vom _____

Die Vertragsbestandteile gelten bei inhaltlichen Widersprüchen in vorgenannter Reihenfolge.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Objektbeschreibung

Bei dem Objekt handelt es um ein Kulturinstitut mit Verwaltungsräumen mit Seminar-, Kurs-, Prüfungsbetrieb, Ausstellungs- und Veranstaltungssaal, einer Cafeteria, einer Bibliothek, Lagerräume, Maschinenräumen und Archivräumen. Die Dienstleistung des Wach- und Sicherheitsdienstes umfasst alle 9 Stockwerke des Gebäudes, sowie die zugehörige Außenanlage und den Parkplatz. Bei den 9 Stockwerken handelt es sich um das Erdgeschoss (EG), um 4 Etagen, um eine Zwischenetage (ZWE) und um 2 Untergeschosse (UG) und das 10. Obergeschoss (OG) mit insgesamt ca. 2.000 m².

§ 4 Umfang der Leistungen

- (1) Der AN erbringt die Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage A) im Anhang des Vertrages.
- (2) Treten Änderungen bei der Größe oder Nutzung der Flächen ein, teilt der AG dies und den Zeitpunkt der Änderungen dem AN unverzüglich mit.
- (3) Umstände, die ein Erbringen der geforderten Leistungen unmöglich machen oder stark behindern, sind dem AN so frühzeitig wie möglich mitzuteilen.
- (4) Der AG, kann gem. den Erfordernissen und den Gegebenheiten, die Anzahl und das Geschlecht und die Erwartungen hinsichtlich der Qualifikationen (z. B. Wach- und Sicherheitspersonal mit Vorarbeiterfähigkeit) des einzusetzenden Sicherheitspersonals anpassen. Der AN verpflichtet sich gem. den Erfordernissen und den Gegebenheiten des AGs den Einsatz entweder mit weiblichem oder männlichem Wach- und Sicherheitspersonal oder auch mit den erwarteten Qualifikationen (z. B. Wach- und Sicherheitspersonal mit Vorarbeiterfähigkeit) beim AG anzupassen und den Austausch des Sicherheitspersonals fristgemäß durchzuführen.

§ 5 Pflichten des ANs

- (1) Der AN ist verpflichtet, die auf Grund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen zu jeder Zeit fachgerecht, termingerecht und vollständig auszuführen.
- (2) Der AN kann die aus diesem Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen nicht an Dritte abtreten.
- (3) Der AN verpflichtet sich, die im Objekt eingesetzten Arbeitskräfte vor Aufnahme der Tätigkeiten über die Gefahren am Arbeitsplatz laut des Arbeitsschutzgesetz 6331, Regelungen zum Mutterschutz im Arbeitsrecht, Mutterschutz und den Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen und sicherzustellen
AN muss seine Arbeitgeberpflichten in Bezug auf den Arbeitsschutz und die Sicherheit des von ihm

beschäftigte Personals erfüllen; der AG ist verpflichtet, die ihm auferlegten Arbeitssicherheitsmaßnahmen in Bezug auf den Arbeitsplatz zu treffen und gegebenenfalls auf beiden Vertragsseiten gemeinsam zu handeln. Die Parteien tragen im Rahmen des Schuldrechts, des Arbeitsrechts und des Arbeitsschutzrechts eine Verantwortung für den Anteil ihrer Mängel, wenn sie ihre in diesem Artikel geregelten gegenseitigen Verpflichtungen nicht erfüllen und/oder unvollständig erfüllen, und die Parteien behalten sich aufgrund dieser Angelegenheit gegenseitig Regressrechte vor.

- (4) Der AN ist verpflichtet nur Personal mit einer Ausbildung zum „Privaten Sicherheitspersonal nach dem Gesetz 5188“ der Türkei einzusetzen.
- (5) Der AN ist verpflichtet den AG über die im Rahmen der Beschaffung von Sicherheitsleistungen zu berücksichtigenden gesetzlichen Änderungen und über neue rechtliche Regelungen zu informieren und über die Durchführung der auszustellenden Formulare, Mitteilungen und Anträge aufzuklären.

§ 6 Dienstleistungszeiten und Dienstleistungstage

Der AN führt die Dienstleistung an den Tagen und Zeiten aus, wie in der Leistungsbeschreibung (Anlage A) beschrieben.

§ 7 Preise

- (1) Den vereinbarten Preisen (siehe dazu Anlage G) liegt die derzeit geltende Mindestlohneentscheidung für die Türkei der Feststellungskommision des Ministeriums für Arbeit und soziale Sicherheit zugrunde. Der AN erhält für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen den in seinem Angebot (Anlage G) genannten Preis zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.
- (2) Für das Wach- und Sicherheitspersonal mit Vorarbeiterfunktion bzw. mit den für diese Funktion des Vorarbeiters vorgesehenen Fähigkeiten wird der unter § 7 (1) genannter Preis mit einem Zuschlag von 15 % angewandt.
- (3) Mit dem Preis in Anlage G sind alle Kosten der Leistungserbringung wie, alle Gehaltzahlungen, Steuern, alle Gebühren, alle Sozialversicherungsabgaben, alle Beiträge für Arbeitslosenversicherung des im Rahmen dieses Vertrages vom AN angestellten Personals, sowie alle Geldstrafen, die wegen Nichtbeachtung von Gesetzen und Vorschriften entstehen können, abgegolten ist. Tarifvertragliche Zuschläge, Zulagen (Essens- und Fahrgeld), Zuwendungen und die Kosten für Berufskleidung mit den entsprechenden dienstlichen Ausrüstungen sind ebenfalls im Preis enthalten.
Urlaubsgeld, Erholungsurlaub, Krankengeld, Abfindungen (Kündigungsentschädigung) usw. des diensthabenden Wach- und Sicherheitspersonals werden nicht in Rechnung gestellt, sondern erst dann, wenn diese Situationen eintreten (siehe Anhang G).

- (4) Die Vergütung für die gem. diesem Vertrag erbrachten Leistungen wird dem AN nach Zustellung einer offiziellen Rechnung an den AG monatlich, jeweils für den vorangegangenen Monat, mit einem Zahlungsziel von 10 Tagen ausbezahlt.

Die Rechnungen sind zu stellen an:

**Goethe-Institut / Alman Kültür Merkezi
Meşrutiyet Mah.
Atatürk Bulvarı 131K/1
06420 Çankaya / ANKARA**

**Finanzamt: Mitahatpasa / Ankara
Steuernummer: 3960713588**

§ 8 Arbeitszeit und Vergütung

- (1) Der AN versichert dem AG, dass bei dem eingesetzten Sicherheitspersonal die Anwendung der im türkischen Arbeitsgesetz verankerten Gleitzeitregelung erfolgt. Hier wird im Rahmen der Gleitzeitregelung der Ausgleich innerhalb von zwei Monaten erfolgen. Dieser Zeitraum kann mit Tarifverträgen bis zu 4 Monaten verlängert werden.
- (2) Mehrarbeit aufgrund einer geringfügigen, täglich 2 % nicht übersteigenden Stundenzahl, ist mit dem Preis für die Dienstleistung aus der Anlage G zu diesem Vertrag beglichen.
- (3) Mehrarbeit für den AG wird zu den im Angebot (Anlage G) genannten Stundenpreisen vergütet. Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß § 7 und unter Beachtung der Mindestzusätze bei Mehrarbeit gem. dem Türkischen Arbeitsrecht.

§ 9 Änderung der Preise

- (1) Der im Angebot (Anlage G) genannter Preis gem. der Kostenübersicht kann während der Vertragslaufzeit nur unter der Beachtung des § 7 und der Änderung des vom AG in Anspruch genommenen Leistungsumfangs gem. § 8 geändert werden.
- (2) Bei einer Erhöhung der Anzahl der einzusetzenden Sicherheitspersonale durch den AG gilt § 9 (1) mit den Preisen aus der Kostenübersicht (Anlage G).
- (3) Die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Änderungen, einschließlich des Essensgeldes und der Erhöhungen der Mindestlöhne, schlagen sich in einer Erhöhung der Löhne in gleicher Weise nieder. Die Änderung des Fahrgeldes wird erhöht, wenn die Stadtverwaltung die Fahrpreise für Kleinbusse ändert, und der Fahrpreis für einen Tag wird ermittelt, indem der von der Stadtverwaltung bekannt gegebene Fahrpreis für eine Fahrt mit einem Kleinbus mit 4 multipliziert wird.

§ 10 Dienstleistungspersonal und Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Der AN ist verpflichtet, zur Ausführung der vertraglich festgelegten Arbeiten, fachkundiges und zuverlässiges Personal mit guten Kenntnissen in der türkischen Sprache und gem. den Anforderungen des AGs gem. der Leistungsbeschreibung (Anlage A) einzusetzen.
- (2) Fällt von dem AN eingesetztes Personal z.B. wegen Arbeitsunfähigkeit aus, oder lehnt der AG dessen weiteren Einsatz ab, so hat der AN durch unverzüglichen Einsatz geeigneter Ersatzkräfte für die vertragsgemäße Ausführung der Arbeiten in vollem Umfang zu sorgen. Mehrkosten durch Ausfall von Arbeitskräften oder deren Ablehnung seitens des AGs trägt der AN.
- (3) Führt der AN die Dienstleistung nicht in der vertraglich festgelegten Art und Weise aus und schafft trotz wiederholter Mahnung keine Abhilfe, so ist der AG berechtigt, auf Kosten und Gefahr des AN einen Dritten mit der vertragsgemäßen Leistung zu beauftragen.
- (4) Der AN hat bezüglich der von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Arbeitskräfte insbesondere folgende Pflichten:
 - Setzt der AN Arbeitskräfte ohne die türkische Staatsbürgerschaft oder ohne den Besitz einer Mavikart ein, muss er sicherstellen, dass die Arbeitskräfte im Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind.
 - Der AN hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte sozialversicherungspflichtig sind und über entsprechende Nachweise verfügen.
 - Der AN stellt sicher, dass die in der Liegenschaft des AGs tätigen Arbeitskräfte die ordnungsrechtliche Meldepflicht erfüllen.
 - Der AN hat dafür zu sorgen, dass bei dem eingesetzten Wach- und Sicherheitspersonal die Vorschriften und Vorgaben des türkischen „Arbeitsschutzgesetzes 6331“ eingehalten werden. Der AN versichert dem AG die entsprechenden Unterlagen und Nachweise des eingesetzten Wach- und Sicherheitspersonals bereitzuhalten und bei Aufforderung unverzüglich vorzulegen.
 - Der AN sorgt dafür, dass das Wach- und Sicherheitspersonal mit der gesetzlich erforderlichen Ausrüstung und vorgeschriebenen Bekleidung in funktionstüchtigem Zustand seine Tätigkeit beim AG aufnimmt.

§ 11 Einsicht- und Kopierverbot / Benutzung technischer Einrichtungen

- (1) Es ist dem Personal des ANs untersagt, Einblick in die Schriftstücke, Akten und sonstigen Arbeitsunterlagen zu nehmen sowie davon Abschriften, Fotokopien oder dergleichen zu fertigen. In den Räumen befindliche Telefone und Büromaschinen (z.B. Arbeitsplatzcomputer, Faxgeräte und Kopiergeräte) dürfen von ihm für private Zwecke nicht benutzt werden.

- (2) Bei Zuwiderhandlung gegen eines der in Absatz 1 genannten Verbote kann der AG verlangen, dass der AN die betreffenden Arbeitskräfte im Vertragsobjekt nicht mehr einsetzt.

§ 12 Sicherheit

- (1) Der AN hat die Sicherheitsanforderungen des AGs zu erfüllen.
- (2) Der AN hat seine Arbeitskräfte vor dem Einsatz bei dem AG über dessen Sicherheitsanforderungen zu belehren und sich dabei an die Vorgaben des AGs zu halten.
- (3) Der AG prüft vorher, ob gegen den Einsatz der Arbeitskräfte bei ihm Sicherheitsbedenken bestehen. Es können nur Arbeitskräfte des ANs bei dem AG eingesetzt werden, deren Einsatz der AG zugestimmt hat. Der AG ist berechtigt, Arbeitskräften ohne Angabe von Gründen den Zutritt zu seinem Gebäude zu untersagen.

§ 13 Meldung von Mängeln und Schäden

Die Arbeitskräfte des ANs haben Gefahren, Schäden und Brandlasten in und an der Liegenschaft, in den Räumen und an den Einrichtungsgegenständen unverzüglich dem AG mitzuteilen.

§ 14 Schutzwürdige Unterlagen

Im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis des ANs gelangte Unterlagen sind schutzbedürftig und gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Diese Unterlagen sind dem AG nach Ablauf der Vertragslaufzeit zurückzugeben.

§ 15 Haftung

- (1) Der AN haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die er oder seine Arbeitskräfte im Zusammenhang mit der Ausführung der Dienstleistung schulhaft verursachen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Dienstleistung Benutzer des Objekts nicht gefährdet werden. Soweit erforderlich, sind gebotene Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und Hinweise auf Gefahrenstellen anzubringen.
- (2) Der AN kann nicht haftbar gemacht werden für direkte, indirekte oder mögliche Schäden, die sich aus anderen Faktoren ergeben als den Schäden, die das Wach- und Sicherheitspersonal direkt, vorsätzlich und schulhaft verursacht hat oder für Schäden wie Gewinnausfall, Rufschädigung, moralische Schadenersatzansprüche o.ä. kann der AN nicht haftbar gemacht werden. Der AN kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch unvermeidbare Risiken wie Krieg, Terroranschläge, bewaffnete Angriffe und Naturkatastrophen entstehen. In jedem Fall ist die Haftung des AN's auf den vom Gericht festzusetzenden Verschuldensanteil und die diesbezügliche Versicherungssumme

begrenzt. Die Tatsache, dass der AN Wach- und Sicherheitsdienstleistungen erbringt, kann nicht dahingehend gedeutet werden, dass der AG nicht verpflichtet ist, die erforderlichen Versicherungen abzuschließen und dass der AN für alle Schäden und Verluste haftet. Der AG muss den AN spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Schadensentstehung über ihre Anforderungen betreffs der Schäden schriftlich informieren. Der AN kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die nicht innerhalb dieser Frist gemeldet werden.

- (3) Der AG darf aufgrund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Jede Haftung des AGs gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung dieses Vertrages ist ausgeschlossen. Wird der AG von Dritten dennoch in Anspruch genommen, stellt der AN den AG von diesen Ansprüchen frei. Begeht der AG die Freistellung, zeigt er es dem AN unter Angabe des Namens des Anspruchstellers und der Bezeichnung des Anspruchs an.

§ 16 Zutritts- und Schlüsselregelung

- (1) Der AG stellt dem AN und den Mitarbeitern des AN für die Dienstleistung Zugangskarten und Schlüssel zur Verfügung.
- (2) Der AN und seine Arbeitskräfte haben, die ihm anvertrauten, Schlüssel sorgsam zu behandeln und sicher aufzubewahren.
- (3) Jeder Verlust der Zugangskarte und der Schlüssel ist sofort dem Auftraggeber mitzuteilen.
- (4) Bei Verlust der Zugangskarte und der Schlüssel haftet der Schlüsselbesitzer.
- (5) Der AG gewährt den Zugang zu den vorgesehenen Örtlichkeiten.

§ 17 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Zugang der Mitteilung über die Zuschlagserteilung ab 01.05.2025 in Kraft. Die Vertragsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich bis zu einer Gesamlaufzeit von 3 Jahren jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht vor Ablauf des jeweiligen Jahres gekündigt wird.
- (2) Die Probezeit beträgt zwei Monate. Während dieser Zeit ist das Vertragsverhältnis von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 2 Wochen jeweils zum Monatsletzten kündbar. Die Kündigung muss schriftlich; entweder durch eine E-Mail oder bei Zustellung durch die Post durch Einschreiben mit Rückschein oder Postzustellungsurkunde erfolgen. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Tag maßgebend, an dem das Kündigungsschreiben beim Vertragspartner eingeht.
- (3) Ungerechtfertigte Kündigung; Jede Partei kann diesen Vertrag jederzeit mit einer schriftlichen Mitteilung mit einer Frist von 60 Tagen kündigen, ohne dass dieser einer Begründung oder Strafe bedarf.

§ 18 Fristlose Kündigung / Haftung

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen fristlos zu kündigen.
- (2) Unabhängig von § 18.1 gelten folgende Punkte a, b und c als Grund für eine fristlose Kündigung:
 - a. sich der AN zur Ausführung der Leistungen verbotswidrig eines Subunternehmers bedient,
 - b. bei der Ausführung der Dienstleistung die festgelegten Tätigkeiten von dem AN nicht in vollem Umfang geleistet werden,
 - c. der AN andere Vertragspflichten einmal vorsätzlich oder grob fahrlässig oder mehrmals leicht fahrlässig verletzt hat.
- (3) Wird die Vertragserfüllung durch höhere Gewalt oder aus Gründen, die weder der AG noch der AN zu vertreten hat, unmöglich, so verlieren beide Teile ihren Anspruch auf die vertragliche Leistung des anderen.

§ 19 Sonstige Vertragsvereinbarungen

- (1) Der AN und sein Personal sind verpflichtet, nach dem Ende ihrer Tätigkeiten Integrität und Diskretion hinsichtlich der Verbreitung von Informationen, von denen sie bei der Durchführung des Vertrags Kenntnis erlangt haben, zu wahren.
- (2) Der AN und sein Personal sind verpflichtet, jede Handlung und jede Verhaltensweise zu unterlassen, die die Würde und den Ruf des AGs beeinträchtigen könnten.
- (3) Der AN und sein Personal unterlassen jede nicht genehmigte Bekanntgabe von Informationen, von denen sie bei der Ausübung ihrer Funktionen Kenntnis erlangt haben. Dies gilt nicht für solche Informationen, die bereits öffentlich gemacht wurden oder der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (4) Der AN und sein Personal unterliegen dieser Pflicht auch nach dem Ende ihrer Tätigkeiten.
- (5) Der AN verpflichtet sich, bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Dienstleistung die geltenden Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitsschutzzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln uneingeschränkt einzuhalten

§ 20 Allgemeine Vertragsbedingungen

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung kann jede Partei jeweils die Vereinbarung einer wirksamen Bestimmung verlangen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (2) Der AG ist berechtigt, die Durchführung von Preisprüfungen bei dem AN durch die zuständigen Stellen zu verlangen. Der AN ist zur Mitwirkung dabei verpflichtet.

- (3) Der AN verpflichtet sich, den Inhalt dieses Vertrages Dritten nur insoweit und nur dann mitzuteilen, als dies zur Vertragserfüllung notwendig ist.
- (4) Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist das Dienstgebäude vom Goethe-Institut/Alman Kültür Merkezi, Atatürk Bulvarı 131K/1, 06420 Ankara. Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Ankara. Es gilt ausschließlich türkisches Recht.

Für den AG:

Ankara,

Für den AN:

.....

.....

.....